

## **Prüfungsordnung**

### **für den Master-Studiengang**

### **Soziologie**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 12.08.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 5a Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung

### III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

### Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Soziologie der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen University.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M.A. RWTH).

### § 2

#### Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Im Master-Studiengang Soziologie werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird.
- (2) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden.
- (4) Die Master-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen Kenntnisse verfügt. Dies ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  1. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zudem eine Bachelorarbeit mit soziologischer Themenstellung erfolgreich absolviert. Eine soziologische Themenstellung liegt dann vor, wenn aufgrund der Themenwahl, der verwendeten Methoden und Theorien eine eindeutige Zuordnung zur Disziplin Soziologie vorliegt. Soziologische Methoden und Theorien sind aus nationalen und internationalen Lehrwerken abzuleiten.
  2. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber kann folgende fachwissenschaftlichen Module aus dem Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen oder diesen vergleichbare Leistungen im angegebenen Umfang nachweisen:

- Soziologische Theorien (8 CP),
  - Allgemeine oder Spezielle Soziologie (6 CP),
  - Methoden der empirischen Sozialforschung (8 CP),
  - Sozialwissenschaftliche Datenanalyse (8 CP) und
  - Technik und Gesellschaft (8 CP).
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.
- (4) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
  - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
  - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
  - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes und
  - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Master-Studiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Fakultätsprüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung kann vorgesehen werden. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 1).

- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.
- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Master-Arbeit auf 42 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

## **§ 5**

### **Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Soziologie stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 6 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 8 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

## **§ 5a**

### **Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

- (1) In Lehrveranstaltungen kann die Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden, wenn das Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann.

- (2) Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Soziologie, in denen Anwesenheit vorgesehen werden kann, sind ausschließlich Veranstaltungen des folgenden Typs:
1. Übungen
  2. Seminare
  3. Kolloquien,
  4. Forschungspraktika
  5. Exkursionen
  6. Projekte
  7. Planspiele
- (3) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Absatz 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) gekennzeichnet.
- (4) Die Anzahl der Fehltermine richtet sich nach der Veranstaltung. Je nach Veranstaltungsinhalt kann sie zwischen 10 und 30 % der angesetzten Kontaktzeit umfassen. Inbegriffen sind hier auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. In der Regel beträgt die zulässige Fehlzeit zwei Termine bei einer Veranstaltung im Umfang von 2 SWS.
- (5) Überschreitet die Fehlzeit den angesetzten Umfang, so können in Rücksprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten Ersatzleistungen vereinbart werden, um das Lernziel dennoch zu erreichen.
- (6) Die Anzahl der zulässigen Fehltermine nach Absatz 4 sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen nach Absatz 5 gibt die Dozentin bzw. der Dozent spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt.

## **§ 6**

### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Master-Arbeit. Die Prüfungen und die Master-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie ggfs. Wahlveranstaltungen. Pflichtmodule und Pflichtveranstaltungen sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtveranstaltungen gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Veranstaltungen durch die Studierenden. Darüber hinaus können Veranstaltungen vorgesehen werden, aus denen von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 8 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienverlaufsplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 5 Abs. 1 bleibt davon unbenommen. Für Blockveranstaltungen können andere Stichtage gelten.

- (3) Die Studierenden können die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. Es sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

## **§ 7**

### **Formen der Prüfungen**

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit, eine Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Studienarbeit, einer Projektarbeit, eines Protokolls oder schriftlicher Hausaufgaben, Term Papers und Essays oder im Rahmen eines Kolloquiums bzw. im Rahmen des Forschungspraktikums erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden.
- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 13 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließt. Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden, der Name des Prüfers muss jedoch feststehen.

- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über tiefes Fachwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple-Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 9 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 13 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt.
- (10) Der **Essay** ist eine Prüfungsleistung, die einen geringeren Umfang als eine Hausarbeit aufweist und die Fähigkeit nachweisen soll, ein Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten.

- (11) Im Rahmen einer **Projektarbeit** wird selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert.
- (12) Im Rahmen einer **Studienarbeit** bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Master-Studiengangs.
- (13) Prüfungen gemäß Absatz 8, 9 und 11 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (14) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch von 20 - 45 Minuten mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 begonnen werden.
- (15) Im **Forschungspraktikum** sollen die Studierenden das selbstständige empirische Arbeiten, die Auswertung von Daten und die wissenschaftliche Darstellung der Ergebnisse erlernen. Werden die forschungspraktischen Arbeiten in Kleingruppen durchgeführt, wird die individuelle Leistung der bzw. des Studierenden bewertet.
- (16) Das **Protokoll** ist eine Prüfungsleistung, die in der selbständigen schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht.
- (17) Klausuren können auch in Form von **e-Tests** abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungsleistungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 11 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 21 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

## § 8

### Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen (zusätzliche Module) oder frei wählbaren Veranstaltungen Prüfungsleistungen unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen bzw. in diesen Veranstaltungen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 9

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple-Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang (auf der Internetseite des Instituts für Soziologie) oder im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple-Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
  - die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
  - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
  - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
  - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%
- der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple-Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple-Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang (auf der Internetseite des Instituts für Soziologie). Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Note der Prüfung gilt Absatz 8 entsprechend.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden und alle weiteren zugehörigen Credit Points (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die Credit Points gemäß Anlage 1 (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Master-Arbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten und die Note der Master-Arbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:

|  |                 |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend.  |

Die schlechteste der gewichteten Modulnoten der Module „Allgemeine Soziologie“ und „Spezielle Soziologie“ bleibt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen in Regelstudienzeit bestanden wurden.

- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

## § 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät entweder einen Prüfungsausschuss, oder diese Aufgaben werden dem bereits bestehenden Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät übertragen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

## **§ 11**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 10 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis Mitte Mai bzw. bis Mitte November bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung auf der Internetseite des Instituts für Soziologie oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

## § 12

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Soziologie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## § 13

### **Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 14 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der bestandenen mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder aufgrund der nicht bestandenen mündlichen Ergänzungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 7 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

## **§ 14**

### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Master-Prüfung und Master-Arbeit**

### **§ 15**

#### **Art und Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  1. den Prüfungen, die im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind und
  2. der Master-Arbeit
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise kann sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 Credit Points erreicht worden sind.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandkatalog bestimmt.

### **§ 16**

#### **Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor des Instituts für Soziologie ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel 20 Wochen. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von 20 Wochen erreicht werden kann. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten stattfinden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

## **§ 17**

### **Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 Abs. 1 mit einer schriftlichen Bewertung zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme des Absatz 2 Satz 4 – spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.

- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit werden 28 Credit Points vergeben.

### **§ 18 Bestehen der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Master-Arbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credit Points) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Bewertungsskala aus.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 20

### Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

## § 21

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit (mindestens 15 Minuten) gegeben werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 22

### Inkrafttreten und Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig für den Master-Studiengang Soziologie an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16.07.2014.

Für den Rektor  
Der Kanzler  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen  
In Vertretung

Aachen, den 12.08.2014

gez. Trännapp  
Thomas Trännapp

## **Anlage 1: Modulkatalog**

### **Modulkatalog für Ein-Fach-M.A. Soziologie**

**Prüfungsordnungsbeschreibung: Ein-Fach-M.A. Soziologie [MASoz1/14]**

|                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| <b>Titel</b>           | Ein-Fach-M.A. Soziologie |
| <b>Kurzbezeichnung</b> | M.A. Soz. (1-Fach)       |

**Modul: Soziologische Theorien [MASoz1-101/14]**

| <b>MODUL TITEL: Soziologische Theorien</b>   |                         |              |  |                   |              |         |
|--|-------------------------|--------------|--|-------------------|--------------|---------|
| <b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>  |                         |              |  |                   |              |         |
| Fachsemester   | Dauer                   | Kreditpunkte | SWS  | Häufigkeit        | Turnus Start | Sprache |
| 1-2  | 2                       | 14           | 6  | jedes 2. Semester | WS 2014/2015 | deutsch |
| <b>INHALTLICHE ANGABEN</b>   |                         |              |  |                   |              |         |
| <b>Inhalt</b>  |                         |              | <b>Lernziele</b>   |                   |              |         |
| Handlungstheorie, Systemtheorie, Analytische Soziologie  |                         |              | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>erwerben vertiefte Kenntnisse zentraler soziologischer Theorien</li> <li>sind in der Lage, verschiedene soziologische Theorien zu analysieren und miteinander produktiv ins Gespräch zu bringen</li> <li>erwerben die Fähigkeit zur kritischen Reflektion der soziologischen Theorien</li> </ul>                 |                   |              |         |
| <b>Voraussetzungen</b>   |                         |              | <b>Benotung</b>  |                   |              |         |
| Für Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht.<br><br>Ob und, wie eine aktive Teilnahme in den Seminaren nachzuweisen ist, wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben. |                         |              | Die Benotung erfolgt in Form einer Klausur (Dauer: 90-120min.), einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung zu den Inhalten von Soziologische Theorien I<br><br>Zu den Inhalten von Soziologische Theorien II-III wird jeweils ein unbenoteter Leistungsnachweis in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Essays oder eines Protokolls erbracht. |                   |              |         |
| <b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>   |                         |              |  |                   |              |         |
| Titel  | Prüfungsdauer (Minuten) | CP           | SWS  |                   |              |         |
| Soziologische Theorien I [MASoz1-101.g/14]   |                         | 0            | 2  |                   |              |         |
| Soziologische Theorien II [MASoz1-101.gg/14]   |                         | 0            | 2  |                   |              |         |
| Soziologische Theorien III [MASoz1-101.ggg/14]   |                         | 0            | 2  |                   |              |         |
| Benoteter Leistungsnachweis zu Soziologische Theorien I [MASoz1-101.h/14]  | 90-120                  | 10           | 0  |                   |              |         |
| Unbenoteter Leistungsnachweis zu Soziologische Theorien II [MASoz1-101.i/14]   |                         | 2            | 0  |                   |              |         |
| Unbenoteter Leistungsnachweis zu Soziologische Theorien III [MASoz1-101.ii/14]   |                         | 2            | 0  |                   |              |         |

**Modul: Empirische Methoden: Forschungspraktikum [MASoz1-111/14]**

| <b>MODUL TITEL: Empirische Methoden: Forschungspraktikum</b>  |                         |              |  |                   |              |         |
|---|-------------------------|--------------|--|-------------------|--------------|---------|
| <b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>   |                         |              |  |                   |              |         |
| Fachsemester  | Dauer                   | Kreditpunkte | SWS  | Häufigkeit        | Turnus Start | Sprache |
| 1-2   | 2                       | 13           | 8  | jedes 2. Semester | WS 2014/2015 | deutsch |
| <b>INHALTLICHE ANGABEN</b>  |                         |              |  |                   |              |         |
| <b>Inhalt</b>   |                         |              | <b>Lernziele</b>   |                   |              |         |
| <p>In den Veranstaltungen werden soziologische Forschungsstrategien exemplarisch eingeübt. Dazu werden anhand vorgegebener oder von den Teilnehmern entwickelter Themen soziologische Fragestellungen empirisch unter Anwendung statistischer Verfahren untersucht. Aus Theorien werden Hypothesen abgeleitet, für die dann ein Untersuchungsdesign entworfen und Erhebungsinstrumente entwickelt werden. Die praktische Datenerhebung, die Durchführung der Datenanalyse und die Abfassung eines Forschungsberichtes stellen die wichtigsten Arbeitsschwerpunkte innerhalb des Forschungspraktikums dar.</p> |                         |              | <p>Die Studierenden erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Fähigkeit zur Umsetzung theoretischer Fragen in Forschungsstrategien;</li> <li>• Befähigung zum problemadäquaten Einsatz von Auswahlverfahren, Messinstrumenten und Techniken der Datenerhebung und Datenanalyse</li> <li>• Sicherheit in der Planung, Organisation und Kalkulation von personellen und materiellen Mitteln bei (einfachen) Forschungsprojekten</li> <li>• Sicherheit, Routine und Reflexionsvermögen bei der Datenanalyse, Präsentation und schriftlichen Fassung von Forschungsergebnissen</li> <li>• Stärkung der Fähigkeit zum selbständigen professionellen empirischen Arbeiten.</li> </ul> |                   |              |         |
| <b>Voraussetzungen</b>  |                         |              | <b>Benotung</b>  |                   |              |         |
| <p>Für Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht.</p> <p>Die Anwesenheit im Forschungspraktikum ist notwendig. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.</p>   |                         |              | <p>Die Benotung erfolgt in Form einer Klausur (Dauer: 90-120min.), einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung zu den Inhalten von Forschungspraktikum I und II.</p>  |                   |              |         |
| <b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>  |                         |              |  |                   |              |         |
| Titel   | Prüfungsdauer (Minuten) | CP           | SWS  |                   |              |         |
| Vorlesung/Seminar Empirische Methoden: Forschungspraktikum [MASoz1-111.g/14]  |                         | 0            | 2  |                   |              |         |
| Benoteter Leistungsnachweis zu Forschungspraktikum I und II [MASoz1-111.h/14]   | 90-120                  | 13           | 0  |                   |              |         |
| Forschungspraktikum I [MASoz1-111.j/14]   |                         | 0            | 3  |                   |              |         |
| Forschungspraktikum II [MASoz1-111.jj/14]   |                         | 0            | 3  |                   |              |         |

**Modul: Allgemeine Soziologie [MASoz1-121/14]**

| <b>MODUL TITEL: Allgemeine Soziologie</b>  |                         |              |  |                   |              |         |
|--|-------------------------|--------------|--|-------------------|--------------|---------|
| <b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>  |                         |              |  |                   |              |         |
| Fachsemester   | Dauer                   | Kreditpunkte | SWS  | Häufigkeit        | Turnus Start | Sprache |
| 1-2  | 2                       | 10           | 4  | jedes 2. Semester | WS 2014/2015 | deutsch |
| <b>INHALTLICHE ANGABEN</b>   |                         |              |  |                   |              |         |
| <b>Inhalt</b>  |                         |              | <b>Lernziele</b>   |                   |              |         |
| Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, gesellschaftlicher Wandel, Gesellschaftstheorie, soziale Ungleichheit, Differenzierungstheorie, Gegenwartsdiagnosen, Geschichte der Soziologie   |                         |              | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>erwerben ein vertieftes Wissen jener soziologischer Konstruktionen, die übergreifende gesellschaftlich Aspekte unabhängig von anwendungsbezogenen Eingrenzungen in den Blick nehmen</li> <li>erlangen Vertrautheit mit grundlegenden Fachbegriffen und analytischen Kategorien</li> <li>können hoch abstrakte begriffliche Einheiten und gesamtgesellschaftliche Phänomene aufeinander beziehen und Daten aus verschiedenen Beobachtungsebenen zu größeren gesellschaftlichen Einheiten und Tatbeständen zusammenfassen</li> <li>sind kompetent in der historischen Rekonstruktion der soziologischen Ansätze, der Entwicklung des Fachs mit ihrer Ideen- und Problemgeschichte sowie ihrer Weiterführung klassischer Theorien</li> </ul> |                   |              |         |
| <b>Voraussetzungen</b>   |                         |              | <b>Benotung</b>  |                   |              |         |
| Für Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht.<br><br>Ob und, wie eine aktive Teilnahme in den Seminaren nachzuweisen ist, wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben. |                         |              | Die Benotung erfolgt in Form einer Klausur (Dauer: 90-120min.), einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung zu den Inhalten von Allgemeine Soziologie I<br><br>Zu den Inhalten von Allgemeine Soziologie II wird jeweils ein unbenoteter Leistungsnachweis in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Essays oder eines Protokolls erbracht.   |                   |              |         |
| <b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>   |                         |              |  |                   |              |         |
| Titel  | Prüfungsdauer (Minuten) | CP           | SWS  |                   |              |         |
| Allgemeine Soziologie I [MASoz1-121.g/14]  |                         | 0            | 2  |                   |              |         |
| Allgemeine Soziologie II [MASoz1-121.gg/14]  |                         | 0            | 2  |                   |              |         |
| Benoteter Leistungsnachweis Allgemeine Soziologie I [MASoz1-121.h/14]  | 90-120                  | 8            | 0  |                   |              |         |
| Unbenoteter Leistungsnachweis zu Allgemeine Soziologie II [MASoz1-121.i/14]  |                         | 2            | 0  |                   |              |         |

**Modul: Spezielle Soziologie [MASoz1-131/14]**

| <b>MODUL TITEL: Spezielle Soziologie</b>   |       |              |  |                         |              |         |
|--|-------|--------------|--|-------------------------|--------------|---------|
| <b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>  |       |              |  |                         |              |         |
| Fachsemester   | Dauer | Kreditpunkte | SWS  | Häufigkeit              | Turnus Start | Sprache |
| 1-2  | 2     | 14           | 6  | jedes 2. Semester       | WS 2014/2015 | deutsch |
| <b>INHALTLICHE ANGABEN</b>   |       |              |  |                         |              |         |
| <b>Inhalt</b>  |       |              | <b>Lernziele</b>   |                         |              |         |
| Inhalte, zu welchem am Institut für Soziologie schwerpunktmäßig geforscht wird, z.B. Gender Studies, Familiensoziologie, Organisationssoziologie, Terrorismus  |       |              | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>erwerben vertiefte Kenntnisse in verschiedenen speziellen Bereichen der Soziologie</li> <li>sind in der Lage, die Querverbindungen der speziellen Soziologien untereinander, zur Allgemeinen Soziologie und zu soziologischen Theorien zu erkennen</li> <li>sind vertraut mit charakteristischen Denkweisen der Soziologie und lernen einen Teil der Vielfalt der soziologischen Spezialisierungen kennen</li> </ul> |                         |              |         |
| <b>Voraussetzungen</b>   |       |              | <b>Benotung</b>  |                         |              |         |
| Für Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht.<br><br>Ob und, wie eine aktive Teilnahme in den Seminaren nachzuweisen ist, wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben. |       |              | Die Benotung erfolgt in Form einer Klausur (Dauer: 90-120min.), einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung zu den Inhalten von Spezielle Soziologie I<br>Zu den Inhalten von Spezielle Soziologie II wird jeweils ein unbenoteter Leistungsnachweis in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Essays oder eines Protokolls erbracht.   |                         |              |         |
| <b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>   |       |              |  |                         |              |         |
| Titel  |       |              |  | Prüfungsdauer (Minuten) | CP           | SWS     |
| Spezielle Soziologie I [MASoz1-131.g/14]   |       |              |  |                         | 0            | 2       |
| Spezielle Soziologie II [MASoz1-131.gg/14]   |       |              |  |                         | 0            | 2       |
| Spezielle Soziologie III [MASoz1-131.ggg/14]   |       |              |  |                         | 0            | 2       |
| Benoteter Leistungsnachweis Spezielle Soziologie I [MASoz1-131.h/14]   |       |              |  | 90-120                  | 12           | 0       |
| Unbenoteter Leistungsnachweis zu Spezielle Soziologie II [MASoz1-131.i/14]   |       |              |  |                         | 2            | 0       |

**Modul: Technik, Gender und Gesellschaft [MASoz1-201/14]**

| <b>MODUL TITEL: Technik, Gender und Gesellschaft</b>   |       |              |   |                         |              |         |
|--|-------|--------------|---|-------------------------|--------------|---------|
| <b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>  |       |              |   |                         |              |         |
| Fachsemester   | Dauer | Kreditpunkte | SWS   | Häufigkeit              | Turnus Start | Sprache |
| 1-2  | 2     | 15           | 8   | jedes 2. Semester       | WS 2014/2015 | deutsch |
| <b>INHALTLICHE ANGABEN</b>   |       |              |   |                         |              |         |
| <b>Inhalt</b>  |       |              | <b>Lernziele</b>  |                         |              |         |
| Technikfolgenabschätzung, Technologiefrüherkennung, Zukunftsforschung, Innovations- soziologie, Medienkommunikation, Netzwerkforschung, Robotik, Designforschung, Gender und Technik   |       |              | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• lernen, Technik als soziales Phänomen zu verstehen und deren soziale Bedingtheit und Reichweite sowie die Bedeutung von Technik in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten zu analysieren</li> <li>• können den Zusammenhang von Technik und Gesellschaft sowie seine sozialen Konsequenzen methodisch kontrolliert erfassen und theoretisch reflektieren</li> </ul> |                         |              |         |
| <b>Voraussetzungen</b>   |       |              | <b>Benotung</b>   |                         |              |         |
| Für Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht.<br><br>Ob und, wie eine aktive Teilnahme in den Seminaren nachzuweisen ist, wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben. |       |              | Die Benotung erfolgt in Form einer Klausur (Dauer: 90-120min.), einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung zu den Inhalten von Technik, Gender und Gesellschaft I<br>Zu den Inhalten von Technik, Gender und Gesellschaft II-III wird jeweils ein unbenoteter Leistungsnachweis in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Essays oder eines Protokolls erbracht.  |                         |              |         |
| <b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>   |       |              |   |                         |              |         |
| Titel  |       |              |   | Prüfungsdauer (Minuten) | CP           | SWS     |
| Technik, Gender und Gesellschaft I [MASoz1-201.g/14]   |       |              |   |                         | 0            | 2       |
| Technik, Gender und Gesellschaft II [MASoz1-201.gg/14]   |       |              |   |                         | 0            | 2       |
| Technik, Gender und Gesellschaft III [MASoz1-201.ggg/14]   |       |              |   |                         | 0            | 2       |
| Technik, Gender und Gesellschaft IV [MASoz1-201.gggg/14]   |       |              |   |                         | 0            | 2       |
| Benoteter Leistungsnachweis Technik, Gender und Gesellschaft I [MASoz1-201.h/14]   |       |              |   | 90-120                  | 11           | 0       |
| Unbenoteter Leistungsnachweis zu Gender, Technik und Gesellschaft II [MASoz1-201.i/14]   |       |              |   |                         | 2            | 0       |
| Unbenoteter Leistungsnachweis zu Gender, Technik und Gesellschaft III [MASoz1-201.ii/14]   |       |              |   |                         | 2            | 0       |

**Modul: Techniksoziologie [MASoz1-211/14]**

| <b>MODUL TITEL: Techniksoziologie</b>   |                                |                     |   |                   |                     |                |
|---|--------------------------------|---------------------|---|-------------------|---------------------|----------------|
| <b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>   |                                |                     |   |                   |                     |                |
| <b>Fachsemester</b>   | <b>Dauer</b>                   | <b>Kreditpunkte</b> | <b>SWS</b>  | <b>Häufigkeit</b> | <b>Turnus Start</b> | <b>Sprache</b> |
| 3-4   | 2                              | 11                  | 4   | jedes 2. Semester | WS 2014/2015        | deutsch        |
| <b>INHALTLICHE ANGABEN</b>  |                                |                     |   |                   |                     |                |
| <b>Inhalt</b>   |                                |                     | <b>Lernziele</b>  |                   |                     |                |
| Soziologie technischer Artefakte, Innovationsnetzwerke, Mensch-Maschine-Interaktion, Risikokommunikation, Diffusionsprozesse von Neuem, Design von Technik  |                                |                     | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhalten umfassende Einblicke in die aktuellen techniksoziologischen Debatten, in Spezialgebiete der Techniksoziologie sowie in die Geschichte der Techniksoziologie</li> <li>• können Entwicklungslinien techniksoziologischen Denkens reflektieren und die vermittelten Konzepte auf aktuelle Technisierungsprozesse anwenden, um so zu angemessenen Einschätzungen zu gelangen, die von hoher gesellschaftspolitischer Relevanz sind</li> </ul> |                   |                     |                |
| <b>Voraussetzungen</b>  |                                |                     | <b>Benotung</b>   |                   |                     |                |
| <p>Für Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht.</p> <p>Ob und, wie eine aktive Teilnahme in den Seminaren nachzuweisen ist, wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben.</p> |                                |                     | <p>Die Benotung erfolgt in Form einer Klausur (Dauer: 90-120min.), einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung zu den Inhalten von Techniksoziologie I</p> <p>Zu den Inhalten von Techniksoziologie II wird jeweils ein unbenoteter Leistungsnachweis in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Essays oder eines Protokolls erbracht.</p>   |                   |                     |                |
| <b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>  |                                |                     |   |                   |                     |                |
| <b>Titel</b>  | <b>Prüfungsdauer (Minuten)</b> | <b>CP</b>           | <b>SWS</b>  |                   |                     |                |
| Techniksoziologie I [MASoz1-211.g/14]   |                                | 0                   | 2   |                   |                     |                |
| Techniksoziologie II [MASoz1-211.gg/14]   |                                | 0                   | 2   |                   |                     |                |
| Benoteter Leistungsnachweis Techniksoziologie I [MASoz1-211.h/14]   | 90-120                         | 9                   | 0   |                   |                     |                |
| Unbenoteter Leistungsnachweis Techniksoziologie II [MASoz1-211.i/14]  |                                | 2                   | 0   |                   |                     |                |

**Modul: Soziologische Anwendungsfelder [MASoz1-221/14]**

| <b>MODUL TITEL: Soziologische Anwendungsfelder</b>  |       |              |   |                         |              |                    |
|---|-------|--------------|---|-------------------------|--------------|--------------------|
| <b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>   |       |              |   |                         |              |                    |
| Fachsemester  | Dauer | Kreditpunkte | SWS   | Häufigkeit              | Turnus Start | Sprache            |
| 3-4   | 2     | 15           | 6   | jedes 2. Semester       | WS 2014/2015 | deutsch / englisch |
| <b>INHALTLICHE ANGABEN</b>  |       |              |   |                         |              |                    |
| <b>Inhalt</b>   |       |              | <b>Lernziele</b>  |                         |              |                    |
| Beispielsweise Gender Studies, Fremdenfeindlichkeit, Öffentliche Kommunikation, Terrorismus, Migration  |       |              | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können soziologische Theorien und Methoden sicher auf bestimmte gesellschaftliche Bereiche anwenden</li> <li>• erwerben Kompetenzen zur Darstellung eines selbständig erarbeiteten Themas</li> <li>• sind in der Lage, ein zur Vorbereitung der Masterarbeit selbstständig erarbeitetes Thema im Rahmen eines Vortrags diskursiv zu verteidigen</li> </ul> |                         |              |                    |
| <b>Voraussetzungen</b>  |       |              | <b>Benotung</b>   |                         |              |                    |
| Für Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht.<br><br>Ob und, wie eine aktive Teilnahme in den Seminaren bzw. im Kolloquium nachzuweisen ist, wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben. |       |              | Die Benotung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung im Kolloquium.<br><br>Zu den Inhalten von Soziologische Anwendungsfelder I wird jeweils ein unbenoteter Leistungsnachweis in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Essays oder eines Protokolls erbracht.  |                         |              |                    |
| <b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>  |       |              |   |                         |              |                    |
| Titel   |       |              |   | Prüfungsdauer (Minuten) | CP           | SWS                |
| Kolloquium [MASoz1-221.f/14]  |       |              |   |                         | 0            | 2                  |
| Soziologische Anwendungsfelder I [MASoz1-221.g/14]  |       |              |   |                         | 0            | 2                  |
| Soziologische Anwendungsfelder II [MASoz1-221.gg/14]  |       |              |   |                         | 0            | 2                  |
| Mündliche Prüfung im Kolloquium [MASoz1-221.k/14]   |       |              |   |                         | 13           | 0                  |
| Unbenoteter Leistungsnachweis Soziologische Anwendungsfelder I [MASoz1-221.i/14]  |       |              |   |                         | 2            | 0                  |

**Modul: Masterarbeit [MASoz1-301/14]**

| <b>MODUL TITEL: Masterarbeit</b>  |       |              |  |                         |              |                    |
|---|-------|--------------|--|-------------------------|--------------|--------------------|
| <b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>   |       |              |  |                         |              |                    |
| Fachsemester  | Dauer | Kreditpunkte | SWS  | Häufigkeit              | Turnus Start | Sprache            |
| 4   | 1     | 28           | 0  | jedes Semester          | WS 2015/2016 | deutsch / englisch |
| <b>INHALTLICHE ANGABEN</b>  |       |              |  |                         |              |                    |
| <b>Inhalt</b>   |       |              | <b>Lernziele</b>   |                         |              |                    |
| Soziologischer Inhalt aus einem der vier Lehrgebiete (Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Techniksoziologie, Gender und Technik) nach Absprache mit einem Betreuer/einer Betreuerin der Masterarbeit. |       |              | Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. |                         |              |                    |
| <b>Voraussetzungen</b>  |       |              | <b>Benotung</b>  |                         |              |                    |
| Erlangung von 60 CP im Masterstudiengang.   |       |              | Die Benotung erfolgt in Form der Masterarbeit.   |                         |              |                    |
| <b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>  |       |              |  |                         |              |                    |
| Titel   |       |              |  | Prüfungsdauer (Minuten) | CP           | SWS                |
| Modulprüfung: Masterarbeit 80 Seiten  |       |              |  |                         |              |                    |

**Anlage 2: Studienverlaufsplan (empfohlen)**

|              | <b>1. Semester</b>   | <b>2. Semester</b>   | <b>3. Semester</b>  | <b>4. Semester</b>        |
|--------------|--|--|---|---------------------------|
| Modul 1      | <b>Soziologische Theorien I</b> (10 CP)<br><i>Soziologische Theorien II</i> (2 CP)                     | <i>Soziologische Theorien III</i> (2 CP)   |   |                           |
| Modul 2      | Methoden I (0 CP)<br>Methoden III (0 CP)   | <b>Methoden II</b> (13 CP)   |   |                           |
| Modul 3      | <b>Allgemeine Soziologie I</b> (8 CP)  | <i>Allgemeine Soziologie II</i> (2 CP)   |   |                           |
| Modul 4      | <i>Spezielle Soziologie I</i> (2 CP)<br>Spezielle Soziologie III (0 CP)                                | <b>Spezielle Soziologie II</b> (12 CP)   |   |                           |
| Modul 5      | <b>Technik, Gender und Gesellschaft I</b> (11 CP)<br><i>Technik, Gender und Gesellschaft II</i> (2 CP) | <i>Technik, Gender und Gesellschaft III</i> (2 CP)<br>Technik und Gesellschaft VI (0 CP) |   |                           |
| Modul 6      |  |  | <b>Techniksoziologie I</b> (9 CP)<br><i>Techniksoziologie II</i> (2 CP) |                           |
| Modul 7      |  |  | <i>Anwendungsfelder I</i> (2 CP)<br><i>Anwendungsfelder II</i> (0 CP)   | <b>Kolloquium</b> (13 CP) |
| Masterarbeit |  |  |   | Masterarbeit (28CP)       |
| Gesamt CP    | 35 CP  | 31 CP  | 13 CP   | 41 CP                     |

**Fett**-markierte Veranstaltungen = benotete Prüfung (7)  
*Kursiv*-markierten Veranstaltungen = unbenotete Prüfung (8)